

Bundesministerium für Gesundheit,
Familie und Jugend
z.H. Herrn Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Rechtsabteilung
Mag. Ingomar Marwieser

Per E-Mail: alexandra.lust@bmgfj.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Datum Donnerstag, 12. April 2007
Kontakt Mag. Ingomar Marwieser
Telefon, Fax +43 (0) 50 504 – 28699, – 67 28699
E-Mail rechtsabteilung@tilak.at
GZ 16/24-041
Betreff Zahnärzterechtsnovelle 2007
BMGF-92161/0001-I/6/2007

N:\BMCH\Rechtsabteilung\IBM\Schreiben\16_24-041 ZÄG-Novelle 2007 STN 2007-04-10.doc

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Prof. Aigner!

Innerhalb offener Frist wird zu dem Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (Zahnärzterechts-Novelle 2007) sollen, wie folgt Stellung genommen:

Gemäß Art. I § 9 Abs. 2 ZÄG sollen Drittstaatsangehörige u.a. Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats gleichgestellt werden, sofern sie über einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt - EG" gemäß § 45 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, verfügen oder ein Niederlassungsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern gemäß § 52 NAG haben.

Sofern durch diese Bestimmung unter Hinweis auf einen entsprechenden Aufenthaltstitel der (bisher erforderliche) Qualifikationsnachweis von in Drittstaaten absolvierten Ausbildungen bzw. erworbenen Befähigungen als Voraussetzung für die Berufszulassung bzw. Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit in Österreich entfallen soll, wird zu bedenken gegeben, dass die Ausbildungserfordernisse in Drittstaaten oftmals gehörig von jenen in Österreich bzw. innerhalb der EU bzw. des EWR abweichen.

Im Bereich zahnärztlicher Tätigkeit geht es allerdings letztlich um die Gesundheit bzw. körperliche Unversehrtheit von Menschen. Daher sollte es nach unserer Auffassung ausnahmslos bei der Überprüfung der in Drittstaaten absolvierten Ausbildungen bzw. erworbenen Befähigungen als Voraussetzung für die Berufszulassung bzw. Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit in Österreich bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Ingomar Marwieser

Nachrichtlich: Univ.-Prof. DDr. Herbert Dumfahrt
LKI KOFÜ